

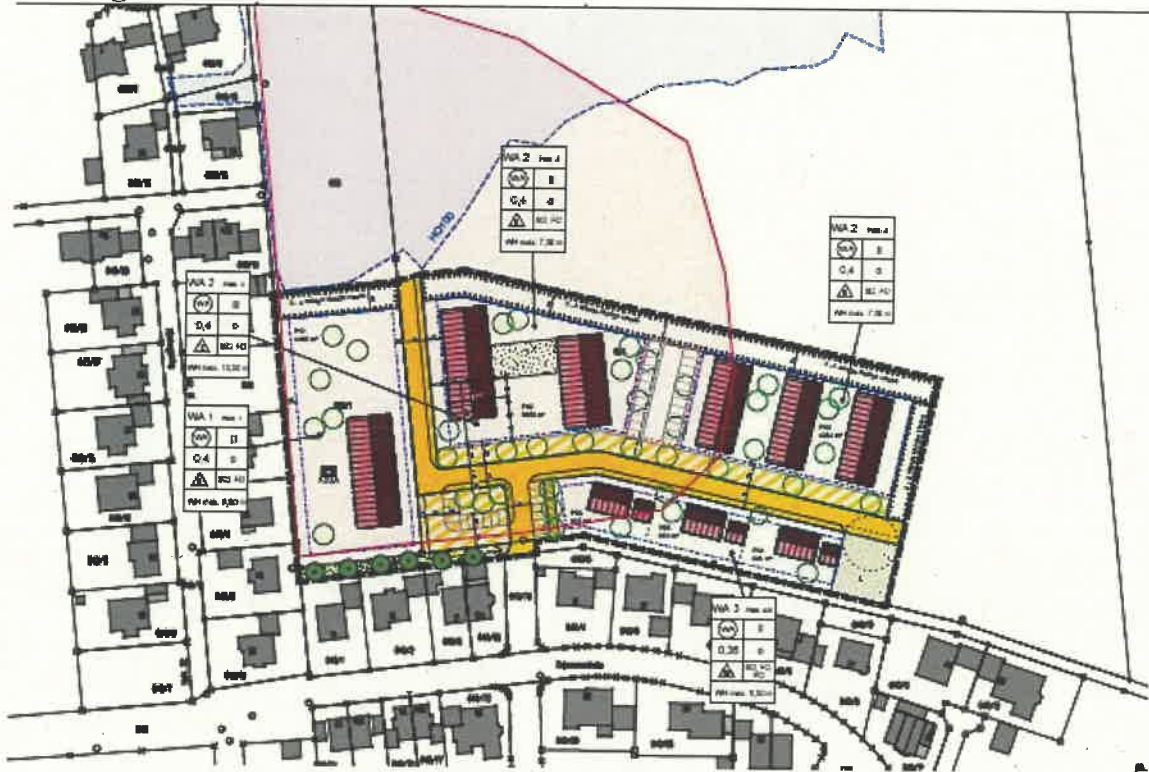
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Pfarrfründe I“ der Gemeinde Parkstetten für das Gebiet FlNr. 653/1, 654 (Teilfläche) sowie 645 (Teilflächen), Gemarkung Parkstetten

Der Gemeinderat Parkstetten hat am 08.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Pfarrfründe I“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Pfarrfründe I“ in Kraft.

Geltungsbereich:



Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, Bauamt, Zimmer 4 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin können die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Parkstetten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Parkstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Parkstetten, 20.12.2022

GEMEINDE PARKSTETTEN



Martin Panten

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am:
durch Aushang

abgenommen am: